



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selbst
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
kathol. sehr ig
was aufgeführt
in demselben
genötigt

1/19. Zettel.

III. 1. 15.



114.
Adam Criderich,

Bischof zu Bamberg, und Würzburg, des
Heiligen Römischen Reichs Fürst, auch Herzog
zu Franken etc. etc.

Von

Dann

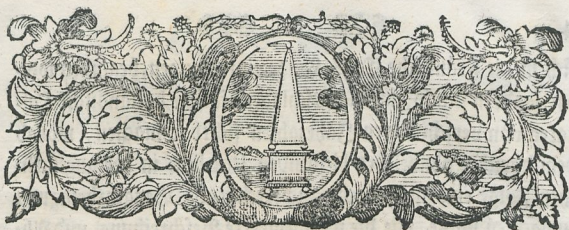
Wottes Christian Criderich

Carl Alexander,

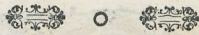
Gnaden

Maragraf zu Brandenburg, in Preussen, zu
Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Ste-
tin, Pommern, der Casuben, und Wenden, zu Meck-
lenburg und zu Croßen Herzog; Burggraf zu Nürn-
berg, Ober und Unterhalb Gebürgs; Fürst zu Hal-
berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
Raseburg und Mörs, Graf zu Glaz, Hohenzollern,
der Mark, Ravensberg, und Schwerin, Herr
zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt;
Graf zu Sayn und Wittgenstein; Herr zu Lim-
burg etc. etc. des Löbl. Fränkischen Creyses Creis-Obri-
ster, und General Feld Marschall; Ihro Röm.
Kaiserl. auch Königl. Preussischen Majestät,
Majestät respectiv General Major, und
General Lieutenant, auch Obrister
über drey Cavallerie-Regimenter etc.

Beide des Löblichen
Fränkischen Creyses
Auschreibende Fürsten:



Bwohl verschiedene heilsame und ernst-
hafte Verordnungen nach deutlicher Anleitung,
und Abmaas-Bestimmung deren vorhandenen
sowohl alteren, als jüngeren Reichs-Satzungen, Abschieden,
auch Kreis-Schlüssen zeithero zur öffentlichen Verkündigung
gediehen sind, welche auf die Zurückführung, und Befesti-
gung einer guten und dauerhaften Münz-Verfassung abzie-
len, und die sonderheitlich die Gesetz, und Conventions wi-
drige Ausmünzungen, gewinnfüchtige Einschreibungen, und
Ausbreitungen unwerther Schiedmünzen, dann die wucher-
liche Auf- und Einwechslung, oder Hinausschleppung deren äch-
ten Geld-Gattungen in nachdrucksamster Maas Strafge-
botlich untersagen; So ist dessen ohnbetrachtet der gebüh-
rende Gehorsam gegen derley gemeingedeyliche Gesetze und
Münz-Verfügungen auffer Acht, und so weit hintangese-
zet worden, daß nicht nur allein einige Münz-Gattungen,
welche nach Zeugniß deren von dem Fränkischen Kreis Ge-
neral Wardein hervorgegebenen Prohzetteln die Conven-
tionsmäßige Erfordernissen des gebührenden Feingehalts, und
der richtigen Stücklung nicht besitzen, oder noch andere Ge-
brechen an sich führen, zum Vorschein gekommen seyen, und
A 2 sich



sich in die Fränkische Kreis-Lande einzudringen, beginnen wollen, sondern sich so gar nachgeschlagene falsche holländische Ducaten von verschiedenen Jahrzahlen sichtbar machen, worab dem darüber ohnbelehret bleibenden Publico in der unglücklichen Folge eine nicht leicht zu berechnende Benachtheiligung zuwachsen müsse, wie die nachbemerkte Beschreibung, und Abdrücke davon die vollständige Ueberzeugung vor Augen legen,

1.) Ein falscher Ducat mit der Jahrzahl 1730. wovon die Nürnbergische Zeitung vom 6ten August 1772. die Beschreibung enthält, ist nach dem dormaligen Werth des Ducatens à 5. fl. und des Conventions-Thalers à 2. $\frac{2}{5}$ fl. genommen, dem Gold nach, das Stück werth

2. fl. 58. Kr. 2 $\frac{409}{4757}$ 2. und in Silber

7. Kr. 3 $\frac{23}{27}$ 2. folglich in allem

3. fl. 6. Kr. 1 $\frac{2035}{4757}$ 2.



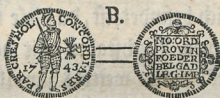
Nota: diese Ducaten sind also vom Silber, und sehr stark vergoldet, lassen sich sehr hart biegen, der geharnischte Mann ist viel feiner geschnitten, als auf dem sub Num. 2. nachfolgenden vom Jahr 1743. Der weitere Unterschied gegen einen ächten Ducaten zeigt sich darinnen, daß außer deme etwas größere Buchstaben auf beeden Seiten, und besonders auf dem Avers ganz allein bey dem Wort Par. das Punctum befindlich, bey denen übrigen Wörtern aber, als Cres. Hol. Concordia res, alles in einem fortgehet, und überall die Puncta ausgelassen worden,

worden, so wie auf der anderen Seiten auf der ganzen Schrift-
tafel alle gehörige Puncta fehlen.

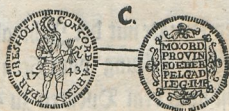
2.) Ein fälschlich nachgemachter holländischer Ducat mit
der Jahrszahl 1743. so nur von Silber und sehr stark vergol-
det, und in der Nürnbergischen Zeitung vom 6ten August
1772. beschrieben ist; Das Stück sub Lit. A. nach dem Duca-
ten zu 5. fl. und dem Conventionsthaler à 2. fl. 24. kr. gerech-
net, halt an Gold in sich 47. kr. 2. 2. und an Silber 17 kr.
1. 2. mithin ist dieser mit Lit. A. bezeichneter Ducat werth
1. fl. 4. kr. 3. 2.



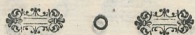
Das Stück sub Lit. B. betraget nach dem Gold 14. kr.
2. 3. und im Silber 19. kr. 3. 2. ist also der ganze Werth von Lit.
B. 34. kr. 2. 2.



Das Stück mit Lit. C. beträgt in Gold 34. kr. 3. 2. und
in Silber 18. kr. 2. 2. folglich ist dieser sub Lit. C. in allen
werth 53. kr. 1. 2.



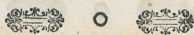
Diese falsche Ducaten haben bisß auf 1. Als das ordent-
liche



liche Gewicht, so daher kommt, weilten selbige in die Mitte hinein etwas dicker sind, anfänglich lassen sich solche zwar biegen, bey dessen öfterer Wiederholung aber ist darmit schwer mehr fortzukommen, an dem Gepräg unterscheiden sich solche auf dem Revers dadurch, daß der geharnischte Mann mit dessen Pfeilen ganz nicht die ordentliche Proportion, sondern sehr schlecht, und pfuscherhaft geschnitten sich darstellt; In der Umschrift verrathen sie sich dadurch, daß bey denen beiden Wörtern Par. und Cres. die 2. Puncta ausgelassen, in dem Wort Concordia aber der Punct an dem ganz unrichtigen Ort nemlich zwischen dem i. und a sich befindet, statt daß solcher zu Ende des Wortes stehen sollte, auch bey der Jahrzahl 1743. ist die Zahl 7. viel schreger und eingezogener vorgestellt, wie dann überhaupt auf dieser Seite der ordentliche Spiegel, so durch das Poliren hat wollen hergestellt werden, gleichwolten aber sehr verkrüppelt, und dadurch die Umschrift zümlich verdrucket und stumpf geworden ist: Auf der Revers Seite, auf welcher die Schrifttafel sich befindet, ist, da diese Seite sowohl in der Einfassung, als denen Buchstaben mit denen guten sehr genau übereinstimmt, nichts weiters zum Unterschied anzumerken, als daß die 2. G. etwas größer, als die übrigen Buchstaben sind, und bey dem letzten Wort Imp. der Punct. als das sicherste Zeichen bey dem P. wegen Mangel des Platzes nicht darauf befindlich ist.

3.) Ein falscher Ducate mit der Jahrzahl 1753, so bereits in der Nürnbergischen Zeitung vom 6ten August 1772. beschrieben stehet, ist nach dem Ducaten zu 5. fl. und dem Con-

vens



änderungen, auch ist das Laubwerk um die Buchstaben, welche größer, als auf denen guten, ausgebreiteter und mehr auseinander gefüget, als auf denen ächten.

5.) Aus einer vorgenommenen Untersuchung deren unter dem Stämpfel der Provinz Holland nachgeschlagenen Ducaten von 1768 hat sich ergeben, daß ein solches Stück, nach dem Ducaten à 5 fl. gerechnet, um 24 kr. zu gering, zugleich aber mitanzumerken ist, daß erstlich diese Ducaten heller klingen, zweitens wegen des stärkeren Zusazes am Silber und Kupfer sich nicht biegen lassen, drittens aus dieser Vermischung weißlich scheinen, und viertens solche um 2. Als zu leicht ausgefallen, so, daß 100. solcher falschen Ducaten um $3\frac{1}{4}$ Stück zu leicht erfunden worden.

Es hat sich dahero jederman davor zu hüten, überhaupt aber bey Einnahm deren Holländischen Ducaten darauf zu sehen, ob derley Ducaten nicht unförmlich seyen, oder einige als schon in der Nürnbergischen Zeitung den 25. Sept. 1772. angezeigte Bemerkungen an sich tragen, dann wann dieses nicht ist, sondern die Holländische Ducaten gerändlet sind, und ihr ordentlich volles Gewicht haben, und sich auch absonderlich auf verschiedene Art NB. leicht und gern öfters biegen, und wiederum, wie sie vorher gewesen, gleich machen lassen, so kan man glauben, daß es gute Ducaten, und man also dadurch vor Schaden oder Verkürzung gesicheret seye.

6.) Deren in Abdruck ersichtlichen Königlich Pöhmischen $\frac{1}{2}$ tel's Conventions Thaler oder 8. Groschen Stücken mit denen Jahrzahlen 1766. & 1768. gehen auf die rauhe Cölnische Mark



8.) Ferner dergleichen nachgeschlagene königlich Pohnische 8. Groschen, oder $\frac{1}{4}$ tel's Conventionsthaler Stücke von 1766. halten eben auch nur 5. Loth 16. Grán fein Silber, sind aber am Schrot noch leichter als die vorherigen, indeme deren selben 28. Stück auf die rauhe Mark gehen; Komt also hieran die feine Mark Silber hinaus nach dem Conventionsthaler à 2. fl. statt 20. fl. pro 38. fl. 2. kr. $1\frac{2}{53}$ $\frac{2}{53}$ und ein solches 30. kr. Stück ist nur werth 15. kr. $3\frac{2}{21}$ $\frac{2}{21}$ Nach dem Conventionsthaler à $2\frac{2}{5}$ fl. gerechnet, komt hier die feine Mark Silber hinaus pro 45. fl. $38\frac{46}{55}$ folglich ist ein dergleichen Stück statt 36. kr. nicht mehrers werth als 18. kr. $3\frac{5}{7}$ $\frac{5}{7}$ mit hin an 100. fl. Verlust 47. fl. 25. kr. $\frac{20}{21}$ $\frac{20}{21}$



N. 8.



9. Deren königlichen Pohnischen $\frac{1}{4}$ tel oder 4. Groschen Stück mit denen Jahrszahlen 1766. & 1767. gehen auf die rauhe kölnische Mark 44. Stücke, und halten fein Silber 8. Loth 11. Grán; Ist also hieran nach dem Conventionsthaler à 2. fl. die feine Mark Silber hinausgebracht pro 20. fl. 26. kr. $\frac{2}{31}$ $\frac{2}{31}$ und ein solches Stück werth 14. kr. $2\frac{47}{66}$ $\frac{47}{66}$ Nach dem Conventionsthaler à $2\frac{2}{3}$ fl. komt die feine Mark zu stehen pro 24. fl. 31. kr. $2\frac{54}{155}$ $\frac{54}{155}$ Da nun nach dem Fuß des Conventionsthalers à 2. fl. 24. kr. gerechnet, ein solches Stück 18. kr. gelten sollte, so ist selbiges nur werth 17. kr. $2\frac{5}{11}$ $\frac{5}{11}$ folglich zeigt sich an 100 fl. ein Verlust von 2. fl. 8. kr. $3\frac{5}{23}$ $\frac{5}{23}$

10.)



Ein dergleichen $7\frac{1}{2}$ kr. oder 2. Groschen Stück ist also werth
 7. kr. $1\frac{4}{71}$ 2. Nach dem Conventionssthaler à 2. fl. 24. kr. gerechnet,
 komt an beeden erstgedachten Sorten die feine Mark hinaus
 pro 24. fl. 20. kr. $2\frac{2}{7}$ 2. und da ein dergleichen 2. Groschen
 Stück 9. kr. gelten sollte, so ist es nur werth 8. kr. $3\frac{35}{71}$ 2. und
 ergibt sich an 100. fl. Verlust 1. fl. 24. kr. $2\frac{2}{71}$ 2. Dahingegen
 komt die feine Mark Silber bey denen vom Jahr 1769. den
 Conventionssthaler zu 2. fl. gerechnet, hinaus pro 21. fl. 7. kr.
 $1\frac{21}{121}$ 2. und ein solches $7\frac{1}{2}$ kr. Stück ist nicht mehrers werth als
 7. kr. $\frac{86}{213}$ 2. Nimt man aber den Conventionssthaler pro 2. fl. 24.
 kr. so komt die feine Mark zu stehen pro 25. fl. 20. kr. $3\frac{85}{121}$ 2.
 und das Stück, so 9. kr. werth seyn sollte, ist nur gültig pro
 8. kr. $2\frac{6}{71}$ 2. folglich zeigt sich an 100. fl. ein Verlust von 5. fl. 19.
 kr. $\frac{212}{213}$ 2.



12.) Derer einfachen Königlich Pohnischen Groschen mit
 denen Jahrzahlen 1767. & 1768. gehen auf die raube Colni-
 sche Mark 122. Stück, und halten fein 5. Loth 14. Grän;
 Werden solche nach dem Conventionssthaler zu 2. fl. pro $3\frac{3}{4}$ kr.
 gerechnet, so komt hiebey die feine Mark hinaus pro 21. fl.
 6. kr. $3\frac{9}{13}$ 2. und ist also ein dergleichen Stück werth 3. kr. $2\frac{38}{103}$ 2.
 Rechnet man aber den Conventionssthaler pro $2\frac{1}{2}$ fl. und ein
 dergleichen Stück zu $4\frac{1}{2}$ kr. so komt die feine Mark Silber zu
 stehen



14.) Derer in Abdruck ersichtlichen Königlich Pohnischen einfachen Groschen vom Jahr 1768. gehen statt der vorigen 122. Stück, anjeto 146. Stück auf die rauhe Böhmische Mark, und halten auch nicht, wie erstere, 5. Loth 14. Grán, sondern nur 3. Loth fein; Wird nun ein solches Stück nach dem gegenwärtigen Werth des Conventionsthalers à 2. fl. 24. kr. auch pro 4 $\frac{1}{2}$ kr. gerechnet, so komt die feine Mark Silber da bey hinaus pro 58. fl. 24. kr. ist also ein dergleichen Stück nur werth 1. kr. $3\frac{29}{73}$. & somit an 100. fl. verlohren 58. fl. 54. kr.

$\frac{72}{73}$. 2.



Nota. Diese vorangemerkte einfache Groschen Stücke lassen sich, belaut Nürnbergischer Zeitung von 28ten Decembris 1772. von anderen dergleichen obschon etwas besseren, aber doch auch verrufenen Groschen nicht unterscheiden.

15.) Weilen in denen Fränkischen Kreis Landen auch die, in dem unten angehängten Abdruck bemerkte Sächsische $\frac{1}{2}$. Groschen oder sogenante Sechser von gewinnsüchtigen Leuten dem unwissenden armen Landmann für Conventions Landmünzen à 3. kr. aufgebürdet werden wollen, diese aber nach dem dormaligen Conventionsthaler à 2. fl. 24. kr. gerechnet, doch nicht mehr als 9. leichte Pfeninge werth sind, so hat das Publicum vor allen dergleichen ohnehin Conventionswidrigen und verbotenen Schiedmünzen sich wegen des hieraus ent-

Gulden aber statt 1. fl. 12. kr. nur 1. fl. 3. bis 5. kr. Dann die halben Gulden nur 25. bis 28. kr. Rheinisch statt 36. kr. werth sind.

18.) Es sind auch außer denen fälschlich nachgeschlagenen Herzoglich Württembergischen Conventions-Landmünzen vom Jahr 1769., wiederum andere, und zwar Fürstlich Brandenburg Osnobachische Conventions Landmünzen, mit der Jahrzahl 1770. versehen, so gleichfalls nachgeschlagen worden, zum Vorschein gekommen, welche nur aus Kupfer bestehen, und weiß gefotten sind, mithin gar keinen wahren Werth besitzen, diese falsche Sorte aber sich merklich dadurch von denen gerechten Conventions Landmünzen unterscheidet, daß auf der Wappen-Seite der Fürstlich Brandenburgische Adler viel schlechter und gröber geschnitten, die Umschrift aber um das Wappen aus lauter unförmlichen und ungleichen Buchstaben bestehet, auf der anderen Seite hingegen sind solche außer denen gröseren unshicklichen Buchstaben für denen guten daran zu erkennen, daß die zwischen dem Wort LANDM. befindliche 2. Verbindungsstrichlein gänzlich ausgelassen worden, auch statt der, an denen gerechten über der Jahrzahl 1770. befindlich doppelten Querstrieche, an diesen falschen nur ein einfacher sich darauf befindet. Das Publicum wird dahero angewiesen, daß selbiges, weilen so vielerley falsche Nachschläge unter den gröbern und kleinen Conventions Geldern sich mit eingeschlichen, die bis anhero unterlassene Aufmerksamkeit bey Einnahm deren Conventions Geldern, zu Vermeidung des sonst erwachsenden grossen Schadens und Verlusts, anjezo mehr als jemalen zu verdopeln habe.

Um

Um nun von dem gemeinen Wesen die so nahe stehende, oder zum Theil schon empfundene schwere Beschädigung abzuhalten, und nicht noch empfindlicher werden zu lassen, auch sonst allen weiters besorglichen Münz Unordnungen nach Möglichkeit bevorzukommen, haben wir der ohnungsgänglichen und äußersten Nothverfordernus zu seyn erlassen, Kraft dieses Creysauschreibamtlichen Patents nicht nur allein jedermänniglichen von der Einnahm, und Ausgabe forhaner theils Conventionswidrigen, also alschon durch die Gesetze, und von selbst verurufenen Münzgattungen, theils deren, in denen beygefügtten Abdrücken ersichtlichen falschen und nichtswertthen Geldnachschlägen wohlmeinend, und ernstlich zu warnen, sondern auch jedem die ohnehin auf sich habende Obliegenheit errinnerlich zu machen, daß dergleichen etwa schon bekante, oder noch entdeckende höchst strafbare Münzverfälschere und boshaften Gehülffen und Unterschleifere ihren Hoch und Löblichen Landes Obrigkeiten in ohnverzügliche und getreuliche Anzeige zu bringen seyen, um eines Theils anderergestalt durch eine geflüentliche Verschweigung sich solcher gemeinschädlichen und äußerst verabscheueten Verbrechen nicht selbst verhänglich, mitschuldig, und strafbar zu machen, und anderen Theils nicht die Gelegenheit zu entziehen, gegen die entdeckte Missethättere, nach Vorschrift deren allgemeinen und Römischen Reichs Rechten mit der verwürkten scharfen Strafe, anderen zum Beyspiel und Abscheu, stracker Dingen fürfahren, sofolgsam das gemeine Wesen von derley Landesbetrüglichen Vöswichtern entladen und reinigen zu können.

E

Und

Und da überhaupt die Wipper und Kippere, sonderheitlich aber zum Theil die in dem Kreis eingeseffene Juden ihre wucherliche Handlungen, so lang möglich, zu verbergen suchen, und die Uebertretungen von dieser Art mit ihren gemeinschädlichen Folgen sich in der Stille ausbreiten, ehe solche zu alenthalbiger Entdeckung kommen, gleich dann alskhon verschiedene ringhaltige auch Conventionswidrige Schied- und andere Münzgattungen eingeschoben worden sind, und noch weiters auf eine höchst verpoente Art in Umlauf gesetzt werden wollen, so wird jederman zu Verdoplung der, gegen gethane gesetzlose Münzverbrechere zu tragenden Aufmerksamkeit hiedurch angefrischet, des sorderksamsten aber alle dergleichen boshafte Frevlere, und bevorab die diesertwegen zum Theil in Verdacht stehende Juden auf das nachdrucksamste verwarnet, mit diesem gefährlichen Handwerk und Schleichhandel nicht zu Schulden zu kommen, oder in dem ohrverhofenden Betrettungs Fall zu gewärtigen, daß man ansonsten, nebst der gesetzmäßigen scharfen Bestrafung, auf die Anordnung eines ausgiebigen ganz besonderen Abhülfsmittels gegen letztere verfallen werde. Gegeben den 4. Februarii 1773.



M 239 20

Tresor

1/6/9

J.C.

ND 18

WAT



Adam Srideric,

Bischof zu Bamberg, und Wirzburg, des
Heiligen Römischen Reichs Fürst, auch Herzog
zu Franken &c. &c.

Von

Dann

Boff

Christian Srideric

Alexander,

Bna

Brandenburg, in Preussen, zu
deburg, Cleve, Jülich, Berg, Ste
ver Casuben, und Wenden, zu Meck
rosen Herzog; Burggraf zu Nürn
Unterhalb Gebürgs; Fürst zu Hal
n, Lamin, Wenden, Schwerin,
dors, Graf zu Glaz, Hohenzollern,
vensberg, und Schwerin, Herr
er Lande Rostock und Stargardt;
und Wittgenstein; Herr zu Lim
öbl. Fränkischen Creises Kreis. Obri
eral Feld Marschall; Ihre Röm.
Königl. Preussischen Majestät,
spective General Major, und
Lieutenant, auch Obrister
y Cavallerie-Regimenter &c.

ode des Löblichen
nkischen Creises
reibende Fürsten:

